



C(Extr.)/13/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. April 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Dreizehnte außerordentliche Tagung
Rom, 18. April 1996

BERICHT

vom Rat angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV) hielt seine dreizehnte außerordentliche Tagung am 18. April 1996 in Rom, im *Istituto Sperimentale per la Patologia Vegetale*, unter dem Vorsitz des Herrn Bill Whitmore (Neuseeland) ab.
2. Der Präsident eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.
3. Der Präsident hieß insbesondere die Delegation Chiles, des Staates, der am 5. Januar 1996 zum dreißigsten Verbandsstaat der UPOV wurde, sowie die Delegationen Brasiliens und Ecuadors willkommen.
4. Die Teilnehmerliste ist der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung, vorbehaltlich der Streichung des Punktes 5, in der Fassung von Dokument C(Extr.)/13/1 an.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetze Ecuadors mit dem UPOV-Übereinkommen

6. Die Erörterung stützte sich auf Dokument C(Extr.)/13/2.
7. Der Rat beschloß auf der Grundlage der in den Absätzen 47 und 48 des Dokuments C(Extr.)/13/2 festgehaltenen Schlußfolgerung des Verbandsbüros,
 - a) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung Ecuadors mit den Bestimmungen der Akte von 1978 zu treffen und davon Kenntnis zu nehmen, daß die Gesetzgebung auch mit den Bestimmungen der Akte von 1991 vereinbar sei,
 - b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Ecuadors über diese Entscheidung zu unterrichten und sie einzuladen, eine Beitrittsurkunde zur Akte von 1991 zu hinterlegen, falls sie dies wünsche.

Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs Brasiliens mit dem UPOV-Übereinkommen

8. Die Erörterung stützte sich auf Dokument C(Extr.)/13/3.
9. Die Delegation Brasiliens dankte dem Rat für die unverzügliche Prüfung des Antrags ihrer Regierung und unterstrich, daß die Entscheidung, aufgrund der Akte von 1978 ein Verbandsmitglied zu werden, nach einer langwierigen Debatte auf nationaler Ebene getroffen worden sei. Man sei sich bewußt, daß der Entwurf anzupassen und durch Bestimmungen in der Ausführungsverordnung zu ergänzen sei, damit die Gesetzgebung Brasiliens mit dem Übereinkommen völlig vereinbar sei; jedoch müsse man sich auch darüber bewußt sein, daß man die Anzahl der Vorschläge zur Änderung des Entwurfs soweit wie möglich einschränken sollte, um ein schnelles Verfahren im Nationalen Kongreß sicherzustellen. Die Delegation machte sodann eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der englischen Übersetzung des Gesetzentwurfs; diese schienen nicht die Wiedergabe des Inhalts des Entwurfs in wesentlicher Weise zu ändern.
10. Die Delegation der Niederlande regte an, man möge die vorgeschlagene Entscheidung durch die Bedingung ergänzen, daß das Verbandsbüro die Vereinbarkeit der Gesetze Brasiliens prüfe, bevor die Beitrittsurkunde entgegengenommen werde. Der Rat machte sich diese Anregung zu eigen.
11. Der Rat beschloß auf der Grundlage der in den Absätzen 37 bis 39 des Dokuments C(Extr.)/13/3 festgehaltenen Schlußfolgerung des Verbandsbüros und der Anregung der Delegation der Niederlande,
 - a) die Regierung Brasiliens zu unterrichten, daß die Vorlage, ergänzt durch die Ausführungsverordnung und mit geeigneten Änderungen, eine Basis für ein Gesetz darstelle, das mit der Akte von 1978 vereinbar sei;
 - b) das Verbandsbüro aufzufordern, der Regierung Brasiliens seine Hilfe in bezug auf die Änderungen anzubieten, die zur Erreichung der Vereinbarkeit notwendig seien;
 - c) die Regierung Brasiliens davon in Kenntnis zu setzen, daß sie

i) nach Verabschiedung der Vorlage als Gesetz - welches die vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Abänderungen, aber keine anderen materiellen Änderungen beinhalte - und nach Erstellung der notwendigen Ausführungsverordnung und

ii) nach Einholung einer Äußerung des Verbandsbüros über die Zweckmäßigkeit der Änderungen und der Ausführungsverordnung

eine Beitrittsurkunde zu der Akte von 1978 hinterlegen könne (unter der Voraussetzung, daß diese Akte nach dem Datum der vorgeschlagenen Hinterlegung für den Beitritt offen bleibe).

12. Der Rat nahm diesen Bericht auf seiner Sitzung vom 19. April 1996 einstimmig an.

[Anlage folgt]